



Beitragsordnung SV Althen 90 e.V.

in Kraft durch Versammlungsbeschluss ab 02.05.2025

§ 1 Geltungsbereich

1. Auf Grundlage des § 5 der Satzung des SV Althen 90 e.V. und dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 02.05.2025 wird die Beitragsordnung festgesetzt.
2. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins.

§ 2 Zuordnungen

1. Die Vereinsmitglieder werden grundsätzlich in drei Gruppen eingeteilt:
 - a) aktive Mitglieder (§ 3)
 - b) passive Mitglieder (§ 4)
 - c) sonstige Mitglieder (§ 5)

§ 3 Beiträge für aktive Mitglieder

1. Für die aktiven Mitglieder gelten folgende Beitragshöhen:

| | |
|----------------------------------------------|----------------------|
| a) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre | 10,00 Euro pro Monat |
| b) Erwachsene von 18 bis 65 Jahre | 15,00 Euro pro Monat |
| c) ohne regelmäßigen Spielbetrieb/ Hobbyliga | 13,00 Euro pro Monat |
| d) ab 65 Jahre | beitragsfrei. |
2. Für jedes aufzunehmende Mitglied nach a) und b) wird eine Anmeldepauschale in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

§ 4 Beiträge für passive Mitglieder

1. Passive Mitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder, die keiner Abteilung angehören und auch anderweitig nicht die sportlichen Einrichtungen des Vereins nutzen.
2. Für die passiven Mitglieder gelten folgende Beitragshöhen:

| | |
|-----------------------------------|---------------------|
| a) Erwachsene von 18 bis 65 Jahre | 5,00 Euro pro Monat |
| b) alle anderen Mitglieder | beitragsfrei |

§ 5 Sonstige Mitglieder

1. Zu sonstigen Mitgliedern zählen:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) aktive Schiedsrichter
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins durch die Delegiertenversammlung ernannt. Sie sind grundsätzlich beitragsfrei.
3. Aktive Schiedsrichter sind grundsätzlich beitragsfrei.
4. Fördernde Mitglieder sind Gönner und Sponsoren, die den Verein unterstützen wollen. Sie zahlen keine festen Beiträge, sondern bestimmen den Zeitpunkt und die Höhe selbst. Für diese Förderer des Vereins besteht keine Beitragspflicht.

Kontoverbindung SV Althen 90 e.V.

IBAN: DE85 8605 5592 1157 1003 30 | BIC: WELADE8LXXX (Sparkasse Leipzig)

§ 6 Besondere Beitragsregelungen für Familien

Für Familien gelten besondere Vergünstigungen. Ab drei Familienmitgliedern entfällt die Zahlung des günstigsten Mitgliedsbeitrags. Als Familie gelten Verwandte in gerader Linie und Ehegatten/Lebensgefährten.

§ 7 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem Ersten des Antragsmonats und endet beim Austritt oder nach Wirksamkeit des Ausschlusses mit Ablauf des laufenden Quartals, in dem die Mitgliedschaft endet. Nach Ableben erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Quartals des Sterbemonats.
2. Die Beitragszahlung ist im laufenden Quartal zu entrichten. Sie kann per Dauerauftrag oder im bevorzugten Bankeinzugsverfahren (SEPA) vorgenommen werden.

§ 8 Härtefallregelungen

1. Mitgliedern kann der Vorstand Beiträge mindern, sofern das Mitglied entweder
 - a) arbeitslos
 - b) Student oder Auszubildender oder Schüler
 - c) über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig/ sportbefreit krank
 - d) Besitzer eines Leipzig- Passesist.
2. Die Minderung des Beitrages wird nur auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten, durch den Vorstand beschlossen. Die Minderung kann nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten gewährt werden, danach ist ein neuer Antrag zu stellen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen. Beim Wegfall der Härtefallregelung ist der Verein unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 02.05.2025 in Althen beschlossen. Und tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft. Sie kann nur von einer Delegiertenversammlung geändert werden.